

Satzung TC Mengen e.V.



gültig ab 13.03.2026

Präambel

Auf der Mitgliederversammlung des TC Mengen e.V. am 13.03.2026 wurde folgende Neufassung der Satzung beschlossen. Dazu folgender Hinweis: In der Satzung wurde aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es sind jedoch stets beide Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.

§ 1 Inhalt

§ 2 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2	§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung	5
§ 3 Zweck des Vereines	2	§ 13 Änderung der Tagesordnung ..	6
§ 4 Mitgliedschaft	2	§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	6
§ 5 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft und der Mitgliedschaft als Jugendlicher 3		§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	7
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft 3		§ 16 Der Vorstand.....	9
§ 7 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag.....	4	§ 17 Amtsdauer des Vorstandes ...	10
§ 8 Arbeitsleistungen	4	§ 18 Zuständigkeit des Vorstandes 11	
§ 9 Mitgliedschaftsrecht und Pflichten	5	§ 19 Beschlussfassung des Vorstandes	11
§ 10 Vereinsorgane	5	§ 20 Kassenprüfer	12
§ 11 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung	5	§ 21 Satzungsänderung	12
		§ 22 Haftung des Vereines seinen Mitgliedern gegenüber	12
		§ 23 Auflösung des Vereines und Anfallberechtigung.....	12

§ 2 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Tennisclub Mengen e. V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

Sitz des Vereins ist Schallstadt-Mengen.

Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereines

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereines ist die Förderung des Tennissports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung von Sportanlagen und Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

Dem Verein kann jedermann beitreten. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Der Verein besteht aus Mitgliedern, die

- a) aktiv Tennissport betreiben,

- b) sich sportlich nicht betätigen, aber die Aufgaben des Vereines fördern (passive Mitglieder).

Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden; sie genießen die gleichen Rechte wie Vollmitglieder, sind aber von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

§ 5 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft und der Mitgliedschaft als Jugendlicher

Der Bewerber hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten, das Vor- und Familiennamen, Alter, Beruf und Anschrift enthalten soll. [Das Aufnahmegesuch kann auch in elektronischer Form gemäß §126b BGB \(Textform\), insbesondere per E-Mail, eingereicht werden.](#)

Bei minderjährigen Bewerbern muss das Gesuch den Vermerk enthalten, dass der gesetzliche Vertreter dem Verein für die Zahlung der baren Mitgliedsbeiträge haftet. Der gesetzliche Vertreter hat das Aufnahmegesuch mit zu unterschreiben. Er übt die Mitgliedschaftsrechte, die über die sportliche Betätigung hinausgehen, für die Minderjährigen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aus.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt; sie muss nicht mit Gründen versehen werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitgliedes,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit auch während des laufenden Geschäftsjahres möglich.

Austrittserklärungen müssen eigenhändig, für Minderjährige vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die erste Mahnung ist ein Monat nach Fälligkeit, die zweite einen weiteren Monat später zulässig. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung ein Monat vergangen ist und der Beitrag noch nicht entrichtet ist. Der Beschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung, die schriftlich zu begründen ist, ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen die Ausschlussentscheidung ist binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung die Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Berufung eingelegt, wird der Ausschluss mit Ablauf der Berufungsfrist wirksam.

§ 7 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und Jahresbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Der Jahresbeitrag ist bis zum 31.03. des Geschäftsjahres zu entrichten. Er ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Geschäftsjahres aus dem Verein austritt, ausgeschlossen wird oder während des Jahres in den Verein eintritt.

§ 8 Arbeitsleistungen

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Mitglieder zur Erfüllung der Vereinszwecke notwendige Arbeitsleistungen zu erbringen haben. Werden die Arbeitsstunden nicht erbracht, hat das betreffende Mitglied einen finanziellen Ausgleich zu leisten.

§ 9 Mitgliedschaftsrecht und Pflichten

Jedes Mitglied ist von der Vollendung des 16. Lebensjahres an berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Alle aktiven Mitglieder sind berechtigt, die Spielanlagen des Vereines nach Maßgabe der Platzordnung zu benutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinseigentum schonend zu behandeln und ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein unverzüglich zu erfüllen.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 11 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden.

In dringenden Fällen kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereines erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuladen.

Die Einladung kann schriftlich oder in elektronischer Textform gemäß §126 b BGB, insbesondere per E-Mail, erfolgen.

Die Einladung gilt mit Zugang beim Mitglied als erfolgt, unabhängig davon, ob das Mitglied die Nachricht tatsächlich liest.

In dringenden Fällen kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass auch Mitglieder ohne E-Mail-Adresse schriftlich per Brief eingeladen werden, um die Gleichbehandlung sicherzustellen.

Beschlüsse, Protokolle und sonstige relevante Unterlagen der Vereinsorgane sind den Mitgliedern in geeigneter Form, insbesondere elektronisch über die vom Verein bereitgestellten Kanäle, zugänglich zu machen.

§ 13 Änderung der Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer; Erteilung oder Verweigerung der Entlastung.
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- c) Wahl von zwei Kassenprüfern aus dem Kreis der Mitglieder für die Amtsdauer von zwei Jahren.
- d) Festsetzung der Aufnahmegebühren, des Jahresbeitrages sowie die Regelung der Arbeitsleistungen. Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage.
- e) Beschlussfassung über den Haushaltsplan, über besondere Aufwendungen und Anschaffungen sowie Baulichkeiten.
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, des Vereinszweckes sowie über die Auflösung des Vereines.
- g) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
- h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Weisungen erteilen.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vereines, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes erschienen, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Dritten übertragen werden.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Vertretern der Medien entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel, zur Auflösung des Vereines eine solche von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des satzungsmäßig festgelegten Zweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder können ihre Zustimmung nur innerhalb eines Monats schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären.

Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die höchsten Stimmenzahlen erreicht hatten. Ergibt der neue Wahlgang Stimmengleichheit, wird er wiederholt. Ergibt sich wieder Stimmengleichheit, entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt geheime Abstimmung.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- c) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- d) die Tagesordnung,
- e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und
- f) die Art der Abstimmung.

Das Protokoll kann schriftlich oder in elektronischer Textform (z. B. per E-Mail oder PDF) geführt werden. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 16 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereines setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Vorstand Finanzen
- d) dem Vorstand Infrastruktur/Gebäude
- e) dem Vorstand Sport
- f) dem Vorstand Jugend
- g) dem Vorstand Clubheim/Veranstaltungen
- h) sowie bis zu 6 Beisitzern.

Alle Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Beisitzer sind **stimmberechtigt** in Vorstandssitzungen des Gesamtvorstands. Ihre Aufgaben werden durch Beschluss des Gesamtvorstands oder Zuweisung der Ressortleiter festgelegt.

Die Vorstände a) und b), d.h. Vorstände im Sinne des § 26 BGB werden aus den Reihen der Vorstände c- g gewählt Jeder von beiden ist einzelvertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte, die den Verein mit mehr als 2.500,00 EUR belasten, sind nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Gesamtvorstandes vorliegt.

Jedes Ressortvorstandsmitglied leitet sein Ressort eigenverantwortlich:

- a) Vorstand Finanzen: Haushaltsplanung, Buchführung, Kassenkontrolle
- b) Vorstand Infrastruktur/Gebäude: Ausbau der Sportanlagen, Tennishalle, Gebäude, Außenanlagen
- c) Vorstand Sport: Organisation von Training, Wettkämpfen und sportlichen Veranstaltungen, Pflege der Sportanlagen
- d) Vorstand Jugend: Betreuung der Jugendabteilung, Trainingskoordination und Förderung junger Mitglieder
- e) Vorstand Clubheim/Veranstaltungen: Organisation von Vereinsveranstaltungen, Bewirtschaftung des Clubheims
- f) Beisitzer: Unterstützung des Vorstandes in verschiedenen Aufgabenbereichen; Beisitzer unterstützen den Vorstand in den Aufgabenbereichen;

konkrete Aufgaben werden durch Beschluss des Gesamtvorstands oder Zuweisung der Ressortleiter festgelegt.

Ressortleiter dürfen innerhalb ihres Ressorts Geschäfte abschließen, sofern sie den Rahmen ihres Ressorts nicht verlassen und die finanzielle Höchstgrenze von 2.500 € pro Rechtsgeschäft einhalten. (.

Der Verein muss für Vorstandsmitglieder, die Aufgaben in ihrem Ressort wahrnehmen, eine angemessene Haftpflichtversicherung bereitstellen. Diese deckt Handlungen im Rahmen der zugewiesenen Ressortaufgaben ab, sofern diese im Einklang mit Satzung und Vorstandsbeschlüssen erfolgen.

Der Verein haftet nur für Handlungen, die im Rahmen der zugewiesenen Ressortaufgaben und in Übereinstimmung mit Satzung und Vorstandsbeschlüssen erfolgen.

Entscheidungen des Gesamtvorstandes werden in Vorstandssitzungen getroffen.

Jedes Ressort berichtet regelmäßig über wesentliche Vorgänge und Entwicklungen an den Gesamtvorstand. Regelmäßige Berichterstattung im Sinne dieser Satzung bedeutet, mindestens einmal pro Quartal über wesentliche Vorgänge und Entwicklungen schriftlich, mündlich oder in elektronischer Textform (z. B. per E-Mail) zu berichten. Darüber hinaus sind Ressortleiter verpflichtet, den Vorstand unverzüglich über wichtige oder außergewöhnliche Ereignisse zu informieren.

§ 17 Amtsdauer des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, bestellen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsperiode. Der 1. und 2. Vorsitzende bleiben im Amt, bis an ihrer Stelle Ersatz gewählt ist.

§ 18 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen wird. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung.
- c) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes, Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern, Anstellung und Kündigung von Vereinsmitarbeitern.

Darüber hinaus kann der Gesamtvorstand auf einer Vorstandszusammenkunft eine schriftliche oder textförmige Geschäftsordnung (GO) beschließen. Diese regelt insbesondere die Innenverhältnisse der Vorstände untereinander, Budgetgrenzen und Organisationsfragen, soweit sie nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen.

§ 19 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens drei Tage. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Protokollführer und Sitzungsleiter zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 20 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sowie der Kassenführung prüfen.

Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 21 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit der in § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

In der Einladung sind die zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.

§ 22 Haftung des Vereines seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an den Sportveranstaltungen oder durch Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 23 Auflösung des Vereines und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Schallstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports oder andere gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.